****

**ANGESTELLTENVERTRAG**

**🞎 geringfügige Beschäftigung**

**🞎 Gleitzone**

(bitte ankreuzen)

zwischen

**dem Tennisverband Niedersachsen-Bremen e. V.**

vertreten durch den Geschäftsführer nach § 30 BGB,

Am Triftweg 3, 31162 Bad Salzdetfurth,

- nachfolgend TNB genannt -

und

**Frau Vorname Nachname, Adresse**

wird folgender Angestelltenvertrag geschlossen.

**§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Frau Nachname wird mit Wirkung vom xxxx als Sachbearbeiterin beim TNB in einer unbefristeten Anstellung beschäftigt. Art der Vereinbarung siehe oben. Schwerpunkt ihrer Arbeit ist die Region xxxx. Das Probearbeitszeitverhältnis beträgt 6 Monate.

Für das Arbeitsverhältnis sind die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung maßgebend, soweit im Arbeitsvertrag nicht andere Vereinbarungen getroffen sind.

**§ 2 Aufgabengebiet**

Frau Nachname ist dem TNB-Geschäftsführer direkt unterstellt. Weisungsberechtigt ist neben dem Geschäftsführer der Vorsitzende der Region. Disziplinarvorgesetzter ist der Geschäftsführer des TNB. Als Angestellte ist Frau Nachname für die ordnungsgemäße Erledigung aller ihr zugewiesenen Aufgaben verantwortlich. Das Aufgabengebiet richtet sich nach den Erfordernissen des TNB bzw. der Region. Primär ist dieses:

* administrative Arbeiten für den Regionsvorstand
* Rechnungswesen der Region
* Beratung der Vereine der Region
* Leitung der Regionsgeschäftsstelle

Andere Einsatzbereiche sind möglich.

Frau Nachname verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen, stets die Interessen des TNB zu wahren und ihre volle Arbeitskraft einzusetzen.

**§ 3 Arbeitszeit**

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt xxxxx Stunden. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit richten sich nach den besonderen Erfordernissen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben.

Der Aufgabenbereich von Frau Nachname macht den Einsatz auch an Wochenenden/Feiertagen erforderlich.

Frau Nachname verpflichtet sich, zumutbare Mehrarbeit zu leisten, diese ist mit der regelmäßigen Vergütung abgegolten. Dieses gilt aufgrund der Tätigkeit auch für Abendstunden. Der Ausgleich für Mehrarbeit darüber hinaus erfolgt grundsätzlich durch Gewährung von Freizeit.

**§ 4 Urlaub**

Frau Nachname hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Die Urlaubsregelung gilt wie folgt: 24 Arbeitstage entsprechend der gesetzlichen Vorschriften sowie zusätzlich 6 Tage als freiwillige Leistung des Arbeitgebers, anteilig berechnet auf die vereinbarte Stundenzahl.

Der Urlaub ist rechtzeitig beim Vorsitzenden der Region zu beantragen und genehmigen zu lassen. Jeder Urlaubsantrag ist der Geschäftsstelle zur Kenntnis zu geben. Dieses hat Frau Nachname sicherzustellen.

Der Urlaub ist im jeweiligen Kalenderjahr zu nehmen. Bei der Urlaubsplanung wird zunächst der gesetzliche Urlaubsanspruch genommen. Die freiwillige Leistung des TNB verfällt zwingend am 31.12., wenn sie nach dem gesetzlichen Urlaubsanspruch nicht in Anspruch genommen worden ist.

Der Urlaub ist so festzulegen, dass die Belange des TNB nicht beeinträchtigt werden. Ist dies aus betrieblichen Gründen oder krankheitsbedingt nicht möglich, kann der Urlaubsanspruch auf das nächstfolgende Kalenderjahr übertragen werden und ist bis spätestens 31. März zu nehmen. Ist der Urlaub bis dahin, gleich aus welchen Gründen, nicht genommen, verfällt der Anspruch. Die Übertragung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung bis zum Ende des Kalenderjahres.

**§ 5 Vergütung**

Frau Nachname erhält ein monatliches Bruttogehalt in Höhe von xxx,00€, fällig jeweils mit Ablauf des Monats.

Bei Lehrgängen, Tagungen, Sitzungen, Besprechungen und Reisen werden Frau Nachname im Rahmen der Reisekostenordnung des TNB die Kosten erstattet. Die Zahlung der Vergütung erfolgt auf ein von Frau Nachname anzugebendes Konto.

Frau Nachname darf ihre Vergütungsansprüche aus diesem Arbeitsvertrag an Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den TNB verpfänden oder abtreten. Sie ist verpflichtet, eine Rückabtretung unverzüglich anzuzeigen.

**§ 6 Laptop**

Der TNB stellt Frau Nachname ein Laptop für dienstliche Zwecke zur Verfügung. Der Laptop darf auch für private Zwecke genutzt werden. Die Nutzung kann jedoch entzogen werden, wenn hierüber Internetseiten oder Programme, die mit den Belangen des TNB nicht im Zusammenhang stehen, genutzt werden. Dies gilt insbesondere für Internetseiten oder Programme, die aufgrund strafrechtlicher Vorschriften nicht aufgerufen werden dürfen.

Die für die Nutzung entstehenden Kosten übernimmt die TNB-Region.

**§ 7 Betriebliche Altersvorsorge**

Das Unternehmen bietet den Mitarbeitern eine betriebliche Altersvorsorge an und hat sich für den Durchführungsweg Direktversicherung entschieden. Jeder/jede Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerin hat ein Anrecht auf das Programm. Der TNB hat sich für die Versicherer CanadaLife entschieden. Sollte Frau Nachname von einem anderen Unternehmen kommend schon eine betriebliche Altersvorsorge zu unserem Unternehmen mitbringen, so kann diese nur privat weitergeführt oder der Wert in eine Direktversicherung der CanadaLife portiert werden.

Der TNB gibt nach der Probezeit einen Zuschuss zur betrieblichen Altersvorsorge. Sogenannte VWL-Sparverträge werden nicht angeboten. Sollte die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer einen solchen Vertrag besparen, darf dieser privat weitergeführt werden.

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses überträgt der TNB den Vertrag betriebliche Altersvorsorge auf den Arbeitnehmer als Privatperson, damit dieser bei einem neuen Arbeitgeber weiterführt werden kann. Konkrete Zahlen und Abläufe befinden sich in der Versorgungsordnung, die zusammen mit dem Arbeitsvertrag ausgehändigt wird.

**§ 8 Arbeitsverhinderung**

Frau Nachname ist verpflichtet, dem Geschäftsführer jede Dienstverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen die Gründe der Dienstverhinderung mitzuteilen.

Frau Nachname hat eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer ab dem ersten Krankheitstag schnellstens, spätestens am vierten Tag der Erkrankung, vorzulegen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so ist Frau Nachname verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung einzureichen. Der TNB ist berechtigt, im Einzelfall ohne Begründung die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung auch schon nach dem ersten Krankheitstag zu verlangen.

Frau Nachname ist verpflichtet, dem TNB unverzüglich die Bewilligung einer Kur oder eines Heilverfahrens anzuzeigen und den Zeitpunkt des Kurantritts mitzuteilen und darüber eine Bescheinigung vorzulegen, auch über die voraussichtliche Dauer einer Kur und ggf. ihre Verlängerung.

**§ 9 Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfalle**

Der TNB leistet Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall nach den Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 10 Forderungsübergang**

Schadensersatzansprüche des TNB gehen nach § 6 Entgeltfortzahlungsgesetz insoweit auf den Verband über, als Frau Nachname durch einen Dritten verletzt wird und der TNB Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfalle leistet. Frau Nachname hat dem TNB unverzüglich die zur Geltendmachung der Schadensersatzansprüche erforderlichen Angaben zu machen.

**§ 11 Vertragsdauer**

Das Arbeitsverhältnis beginnt mit Wirkung ab dem xxxx. Es wirdauf unbestimmte Zeit eingegangen. Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des Monats, in dem das aktuell geltende Rentenalter eintritt, ohne das es einer Kündigung bedarf.

Das Probearbeitszeitverhältnis beträgt 6 Monate.

Es wird gesetzliche Kündigungsfrist vereinbart. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Beide Parteien haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Das Recht zur fristlosen Kündigung liegt unter anderem dann vor, wenn

* Frau Nachname vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verstößt.
* Frau Nachname gegen Regularien der besonderen Vertraulichkeit schuldhaft verstößt.
* Frau Nachname gegen die Pflicht zur Wahrung der Verschwiegenheit nach § 11 dieses Vertrages verstößt.
* Frau Nachname gegen die Regeln nach § 12, 13 dieses Vertrages verstößt.
* Frau Nachname rechtskräftig ihre Fahrerlaubnis für Pkw dauerhaft verliert.

Bei evtl. dauernder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Rentenbescheid in Kraft tritt.

Vorschüsse und Darlehen sind im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Ende des auf die Beendigung folgenden Monats zur Rückzahlung fällig ohne Rücksicht auf die dazu getroffenen Vereinbarungen.

**§ 12 Verschwiegenheitspflicht, Rückgabe des Arbeitsmaterials**

Frau Nachname verpflichtet sich, über alle betrieblichen Angelegenheiten und Vorgänge, die ihr im Rahmen oder aus Anlass ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, auch nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Vereinbarung der Vergütung.

Frau Nachname hat alle betrieblichen Arbeitsmittel sowie Schriftstücke nebst Abschriften, Kopien und Durchschlägen, einschließlich ihrer eigenen Aufzeichnungen, die ihre dienstliche Tätigkeit betreffen, als ihr anvertrautes Eigentum des Arbeitgebers sorgfältig aufzubewahren, vor jeder Einsichtnahme Unbefugter zu schützen und auf Verlangen jederzeit, spätestens aber unaufgefordert bei Beendigung des Dienstverhältnisses, dem Arbeitgeber oder dessen Beauftragten zu übergeben.

Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

**§ 13 Anti-Doping-Erklärung**

Frau Nachname ist verpflichtet, die Anti-Doping-Regeln einzuhalten. Dazu gehört insbesondere das Verbot der Vermittlung und Verabreichung von Dopingmitteln sowie des Anwendens verbotener Methoden zur Leistungssteigerung. Ein Verstoß gegen das Dopingverbot und/oder das Mitwirken bei der Verweigerung oder Vereitelung oder Manipulation einer Dopingkontrolle stellt eine schwere Pflichtverletzung dar.

Die Anerkennung des NADA-Codes zur Bekämpfung des Dopings sowie die Anti-Doping-Ordnung des TNB in der gültigen Fassung ist im übrigen Bestandteil dieses Vertrages. Erfolgt eine Änderung des NADA-Codes oder der Anti-Doping-Ordnung des TNB, treten diese nach Unterrichtung an die Stelle dieser Fassung. Frau Nachname ist gleichwohl aufgefordert und verpflichtet, sich regelmäßig über Änderungen des NADA-Codes oder der Anti-Doping-Ordnung des TNB zu informieren.

Grundlage des Vertrages ist, dass Frau Nachname in der Vergangenheit wissentlich gegenüber den ihr anvertrauten Sportlerinnen bzw. Sportler keine Dopingmittel zur Anwendung gebracht und sie/ihn auch nicht dazu aufgefordert hat. Auch hat sie dies nicht über Dritte getan oder versucht.

Verstöße gegen diese Regelungen führen zur sofortigen, fristlosen Vertragskündigung. Zudem behält sich der TNB das Recht einer Konventionalstrafe vor.

**§ 14 Verhaltensrichtlinie zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit**

Frau Nachname verpflichtet sich mit Unterschrift dieses Vertrages zu folgender Selbstverpflichtung:

* Ich verpflichte mich dazu beizutragen, dass in der Jugendarbeit des TNB keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.
* Ich trage damit zum Schutz der mir anvertrauten Jungen und Mädchen vor körperlichem und seelischem Schaden bei.
* Ich gehe mit Kindern und Jugendlichen verantwortungsbewusst, vertrauensvoll und wertschätzend um.
* Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie die anderer Vereinsmitglieder.
* Ich werde meine Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen nicht für sexuelle Kontakte missbrauchen.
* Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist, die disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.
* Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches und diskriminierendes Verhalten in verbaler und nonverbaler Form.
* Ich beziehe in Gruppen und gegenüber einzelnen Personen aktiv Stellung gegen grenzüberschreitendes Verhalten durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende und vertusche es nicht.
* Im Falle von Grenzverletzungen und Übergriffen informiere ich die Verantwortlichen auf der Leitungsebene und ziehe (fachliche) Unterstützung und Hilfe hinzu. Dabei steht für mich der Schutz der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.
* Ich unterstütze Mädchen und Jungen aktiv dabei, ihre Belange zu äußern und zu vertreten und informiere sie über ihre Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung im Sport.

**§ 15 Verfallfristen**

Alle Ansprüche, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, sind von den Vertragschließenden binnen einer Frist von drei Monaten seit ihrer Fälligkeit schriftlich geltend zu machen und im Falle der Ablehnung innerhalb einer Frist von zwei Monaten und im Falle des Schweigens auf die Geltendmachung innerhalb von einer Frist von drei Monaten einzuklagen.

**§ 16 Nebentätigkeiten**

Frau Nachname hat ihre Arbeitskraft in den Dienst des Verbandes zu stellen. Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Geschäftsführers. Die Nebentätigkeit darf das vereinbarte Arbeitsverhältnis mit dem TNB nicht beeinträchtigen.

**§17 Hinweis zur gesetzlichen Rentenversicherung**

Der Arbeitnehmer wird darauf hingewiesen, dass er in der gesetzlichen Rentenversicherung die Stellung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers erwerben kann, wenn er nach § 5 Abs. 2 S. 2 SGB VI auf die Versiche­rungsfreiheit durch Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber verzichtet.

**§ 18 Sonstiges**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarung außer Kraft gesetzt werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit bedacht hätten.

Als Gerichtsstand wird der Sitz des Tennisverbandes Niedersachsen-Bremen vereinbart.

Bad Salzdetfurth, Bremen,

**Tennisverband Niedersachsen-Bremen e.V.**

Geschäftsführer Vorname Nachname

Verteiler:

1 Exemplar Mitarbeiter

1 Exemplar Region

1 Exemplar Personalakte TNB

Kopie Lohnbuchhaltung